



FREIENWIL

Gemeindeordnung

Freienwil

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 24. November 2022

Vom Stimmvolk angenommen an der Urnenabstimmung vom: 18. Juni 2023

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: 23. August 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Organisationsform.....	3
§ 3	Organe und ihre Mitglieder	3
§ 4	Durchführung der Wahlen.....	3
§ 5	Veröffentlichungen.....	3
§ 6	Zuständigkeiten	3
§ 7	Fakultatives Referendum	4
§ 8	Schlussbestimmungen	4

Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt, gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, die nachstehende

Gemeindeordnung

§ 1 Zweck

Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit ihrer Organe.

§ 2 Organisationsform

In der Gemeinde Freienwil gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3 Organe und ihre Mitglieder

- a. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
- b. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- c. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
- d. Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

§ 4 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen der unter § 3 aufgeführten Behörden und Kommissionen erfolgen an der Urne. Die Abgeordneten in Gemeindeverbände werden vom Gemeinderat gewählt.

§ 5 Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im vom Gemeinderat bestimmten amtlichen Publikationsorgan.

§ 6 Zuständigkeiten

Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die im Gemeindegesezt vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist überdies wie folgt zuständig:

- a. Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 100'000 pro Geschäft.
- b. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen, gemäss § 4 Abs. I des Gemeindegesezt.

- c. Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen und Werkleitungen, sowie Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen.
- d. Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen etc.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte.
- e. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige.

Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag sowie die Prüfung der Gemeinderechnung und des Gemeindeversammlungsprotokolls mit Antragstellung an die Gemeindeversammlung.

§ 7 Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Sechstel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 2. September 2009.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

sig. Othmar Suter

sig. Stephan Weibel